

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

herzlich willkommen zur 12. Ausgabe unseres internationalen Newsletters, die wir gemeinsam mit den Partnerkanzleien der Schindhelm-Allianz erstellt haben. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie eine Vielfalt an aktuellen Themen aufbereitet.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und freuen uns auf Ihre Kommentare sowie Anregungen für die nächste Ausgabe.

Ihr
Schindhelm Team

INHALTSVERZEICHNIS

Belgien:

Watchdog Europäische Kommission – Bericht zu „kartellrechtlichen Fallen“ im E-Commerce 2

Deutschland:

BAG – Der Betrieb einer Facebook-Seite unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrates, wenn dort für Nutzer die Möglichkeit besteht, sog. Postings einzustellen 4

Illegales Streaming – Der EuGH nimmt gewerbliche Geräteanbieter, die den User den Zugriff auf illegale Streaming Angebote bewusst eröffnen wollen, verschärft in die Verantwortung 6

Reform der Vermögensabschöpfung – Neue Spielregeln für Täter und Opfer im Strafverfahren 8

Italien:

Das Ende des Geschäftsführeranstellungsvertrages 10

Österreich:

Verpflichtendes Register über „Wirtschaftliche Eigentümer“ 12

Polen:

Erschwerte Vollstreckung in Sicherheiten auf landwirtschaftlichen Grundstücken 14

Wichtige Änderungen in der Zeitarbeit 16

Rumänien:

Erneute Änderung des Gesetzes zur Förderung von Energie aus Erneuerbaren Energiequellen 18

Slowakei:

Register der Partner des öffentlichen Sektors 19

Spanien:

Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in Spanien aufgrund einer Immobilie als Anknüpfungspunkt 21

Tschechien:

Arbeitnehmermangel in der Tschechischen Republik – Hilft die Änderung des Beschäftigungsgesetzes? 23

Ungarn:

Die Zukunft der fiduziarischen Kreditsicherheiten in Ungarn 24

Bitte beachten Sie: Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dienen nur zur ersten Information und Orientierung. Eine eingehende Beratung wird durch sie nicht ersetzt. Für eine solche stehen wir gerne zur Verfügung.

BELGIEN: WATCHDOG EUROPÄISCHE KOMMISSION - BERICHT ZU „KARTELLRECHTLICHEN FALLEN“ IM E-COMMERCE

Die Europäische Kommission („Kommission“) hat am 10.05.2017 den Abschlussbericht über die Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel veröffentlicht. Ziel der im Jahr 2015 eingeleiteten Studie war es, etablierte Geschäftspraktiken im massiv wachsenden E-Commerce aus wettbewerbsrechtlicher Sicht zu beurteilen.

I. BEDENKLICHE GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Die Kommission beanstandet insbesondere folgende Geschäftspraktiken bzw. erachtet diese unter bestimmten Voraussetzungen als kartellrechtswidrig:

- **Vertikale Beschränkungen in Distributionsverträgen:** Durch die Verpflichtung zum Betrieb eines physischen Verkaufspunkt werden reine Online-Händler unrechtmäßig vom Vertrieb ausgeschlossen (zulässig ist dies, um Qualität oder das Markenimages des Vertriebs zu fördern).
- **Preisbeschränkungen/-empfehlungen:** wenn sich diese tatsächlich wie ein Fest- oder Mindestverkaufspreis auswirken. Die Überwachung derartiger Beschränkungen, aber auch der Preise von Wettbewerbern wird durch die Verwendung automatisierter Software zunehmend einfacher. Aufgrund dieser neuen Preistransparenz können Hersteller innerhalb von Sekunden Abweichungen von Preisempfehlungen entdecken und dagegen vorgehen. Eine solche Preistransparenz verringert allerdings die Anreize für Einzelhändler, von Preisempfehlungen überhaupt abzuweichen, was wiederum zu Preiskollusionen zwischen Einzelhändlern führen kann.
- **Doppelpreissystem (dual pricing):** Der Hersteller darf grundsätzlich unterschiedliche Preise von verschiedenen Einzelhändlern für dasselbe Produkt verlangen. Er darf jedoch keine unterschiedlichen Großhandelspreise für dasselbe Produkt vom selben Einzelhändler fordern und die Abweichung davon abhängig machen, ob das Produkt online oder offline weiterverkauft werden soll.
- **Online-Verkauf und Online-Werbung:** Beschränkungen des Verkaufs auf Online-Marktplätzen („Plattformverbote“) sind häufig, insbesondere auch geografische Beschränkungen des Online-Verkaufs und der Online-Werbung („Geoblocking“), was zur Folge hat, dass Verbraucher keine Online-Käufe in anderen Mitgliedstaaten tätigen können.
- **Big Data:** Die Verknüpfung von Daten, insbesondere die Sammlung, Verarbeitung und Nutzung großer Datenmengen („Big Data“) hinsichtlich sensibler Informationen wie Preise, verkaufte Mengen auf Online-Marktplätzen oder bei Herstellern mit eigenem Vertrieb.
- **Digitale Inhalte und Lizenzvereinbarungen:** Vertragliche Beschränkungen in Lizenzvereinbarungen, vor allem deren Laufzeit, weil diese den Eintritt neuer Akteure in den Markt erschweren.

II. KONKRETE NEUE VERFAHREN DER KOMMISSION

Die Kommission hat am 02.02.2017 Verfahren gegen insgesamt 15 Unternehmen aus den Branchen der Unterhaltungselektronik, Videospiele und Hotelübernachtungen aufgrund des Verdachts der oben angeführten Kartellrechtsverstöße eröffnet.

III. POLITISCHE SCHLUSS- FOLGERUNGEN DER KOMMISSION

Die Ergebnisse dieser Sektoruntersuchung sind für weitere Arbeiten der Kommission von Bedeutung, obwohl unmittelbar keine Legislativinitiative geplant ist. So werden sie jedenfalls bei der zukünftigen Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für Vertikalvereinbarungen, welche im Mai 2022 abläuft, berücksichtigt. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Durchsetzung bestehender EU-Kartellrechtsregeln hinsichtlich der am weitesten verbreiteten Geschäftspraktiken voranzutreiben und diesbezüglich den Dialog mit nationalen Wettbewerbsbehörden zu suchen, um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten.

IV. POTENTIELLE KONSEQUENZEN UND HANDLUNGSBEDARF FÜR UN- TERNEHMEN

Die für die vorstehend angeführten Praktiken angedrohten Geldbußen können für ein Unternehmen empfindlich hoch sein (bis zu 10 % des weltweiten Konzernumsatzes). Solche Verstöße, die erst fünf Jahre nach Abstellung verjähren, werden der Kommission oder den nationalen Kartellrechtsbehörden oftmals von Kunden oder Lieferanten angezeigt und in der Folge mit Geldbußen geahndet. Unternehmen, die im E-Commerce tätig sind, sollten somit ihre Geschäftspraktiken auf etwaige kartellrechtliche Verstöße überprüfen und entsprechende Vorgehensweisen gegebenenfalls einstellen.

Christina Hummer
c.hummer@scwp.com

Carine Nsiona
c.nsiona@scwp.com

DEUTSCHLAND: BAG – DER BETRIEB EINER FACEBOOK-SEITE UNTERLIEGT DER MITBESTIMMUNG DES BETRIEBSRATES, WENN DORT FÜR NUTZER DIE MÖGLICHKEIT BESTEHT, SOGENANNTE POSTINGS EINZUSTELLEN

I. SACHVERHALT UND RECHTLICHER HINTERGRUND

Im vorliegenden Fall betrieb ein Arbeitgeber eine Facebook-Seite und ermöglichte es anderen Nutzern, dort öffentliche Postings zu hinterlassen. Einige Nutzer machten von dieser Möglichkeit Gebrauch und beschwerten sich auf diesem Weg über ihre Meinung nach unqualifizierte Arbeitnehmer. Anhand der Ort- und Zeitangabe in diesem Posting konnte der betroffene Arbeitnehmer erkennen, dass er gemeint war. Er sah sich überwacht und beschwerte sich beim Betriebsrat. Dieser verlangte vom Arbeitgeber die Abschaltung der Seite, jedenfalls aber die Deaktivierung der Posting-Funktion und berief sich auf § 87 Abs. 1 Nr. 6 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG). Danach hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht, wenn es um die Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen geht, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Die Norm dient dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Arbeitnehmers.

II. BESCHLUSS DES BUNDESARBEITSGERICHTS VOM 23.12.2016 – 1 ABR 7/15

Das BAG hat sich in wesentlichen Teilen dem Betriebsrat angeschlossen. Bei Facebook handele es sich um eine technische Einrichtung, welche geeignet sei, Verhaltens- oder Leistungsdaten der Arbeitnehmer zu erheben und zu überwachen. Auf einen entsprechenden Willen des Arbeitgebers komme es hier nicht an. Auch der Umstand, dass die

Daten erst von Dritten, also anderen Facebook-Nutzern, eingespeist werden müssen, sei nicht von Relevanz. Entscheidend sei insoweit, dass die Daten letztendlich elektronisch erfasst und damit zur Auswertung zur Verfügung stünden. Maßgeblich war für das BAG, dass jeder beliebige Nutzer von Facebook die Möglichkeit hatte, eigene Beiträge auf der Seite des Arbeitgebers einzustellen – und diese sofort für die Öffentlichkeit sichtbar waren. Dies führe zu einem Überwachungsdruck der Arbeitnehmer. Diese müssten nämlich jederzeit damit rechnen, dass Beiträge zu ihrer Leistung oder ihrem Verhalten von Dritten gepostet werden – und diese Beiträge nicht nur ihrem Arbeitgeber, sondern jedem Besucher dieser Facebook-Seite und damit einer unbestimmten Vielzahl von Personen, offenbart werden. Der so geschaffene Überwachungsdruck gefährde das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer, so dass der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht habe. Solange dessen Zustimmung nicht vorliege, bestehe der begehrte Unterlassungsanspruch.

III. FOLGEN FÜR DIE PRAXIS

Das BAG hat hier (unausgesprochen) den Pranger-Effekt bemüht. Arbeitgeber müssen daher die Zustimmung des Betriebsrates einholen. Gelingt dies nicht, bleibt nur eine Zensur der Postings, so dass eine Überwachung effektiv verhindert wird. Dies dürfte allerdings medial wenig goutiert werden. Ansonsten bleibt nur die Deaktivierung dieser Funktion. Arbeitgeber sollten allerdings in jedem Fall darauf bedacht sein, einen Rechtsstreit mit dem Betriebsrat zu vermeiden. Nicht zuletzt deswegen, weil dessen gesamte Kosten letzten Endes allein durch den



Arbeitgeber zu tragen sind. Die Kunst dürfte darin liegen, auszuloten, wo die Grenzen der Mitbestimmung liegen bzw. eine Regelung zu finden, welcher der Betriebsrat zustimmt.

Rüdiger Erfurt
ruediger.erfurt@schindhelm.com

Daniel Jutzi

DEUTSCHLAND: ILLEGALES STREAMING – DER EUGH NIMMT GEWERBLICHE GERÄTEANBIETER, DIE DEN USERN DEN ZUGRIFF AUF ILLEGALE STREAMING-ANGEBOTE BEWUSST ERÖFFNEN WOLLEN, VERSCHÄRFT IN DIE VERANTWORTUNG

I. DER GRUNDSATZ

User illegaler Streaming-Seiten haben sich bisher allenfalls in einer rechtlich strittigen Grauzone bewegt. Denn anders als beim Filesharing, bei dem illegale Inhalte zum Download und permanenten Verbleib auf dem eigenen Rechner zur Verfügung gestellt werden, konsumiert der Streamende das geschützte Werk „nur“ im Browser.

II. DIE ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Nach Auffassung des EuGH verstößt aber der Verkauf eines Medienabspielers mit vorinstallierter Open-Source-Software, die ihrerseits Hyperlinks zu Webseiten mit urheberrechtlich geschützten Inhalten (hier: Filmen) zugänglich macht, ohne Einwilligung des Rechtsinhabers in jedem Einzelfall gegen die Urheberrechte der betroffenen Filmproduzenten (EuGH, Urteil vom 26.04.2017, Az.: C-527/15).

III. DER SACHVERHALT

Der Mediaplayer „filmspeler“ hat es den Usern ermöglicht, auf ihren Endgeräten eine frei zugängliche Software zu installieren, mit der durch nur einen weiteren Klick ein Zugriff auf Streaming-Angebote ermöglicht wurde. Es handelte sich hierbei um Filmmaterial, für dessen öffentliche Verbreitung nicht in allen Fällen eine Zustimmung des Urhebers vorlag. Eine niederländische Stiftung zum Schutz von Urheberrechten hat gegen den Vertrieb des Gerätes geklagt. Der Verkauf stelle bereits eine „öffentliche Wiedergabe“ dar und verstoße gegen Urheberrechte, wenn hierdurch einfach und ohne Kosten der Zugriff auf illegal im Internet bereitgestellt Filme möglich gemacht werde.

IV. DIE URTEILSGRÜNDE

Der EuGH hat der Klägerin Recht gegeben. Der Verkauf des „filmspelers“ sei **eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der Urheberrechtsrichtlinie** (2001/29/EG) und **nicht lediglich eine „vorübergehende Vervielfältigungshandlung“**. Aufgrund der Urhebersrichtlinie müsse ein **hohes Schutzniveau für Urheber** sichergestellt werden, daher sei der Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ weit auszulegen.

Entscheidend sei in diesem Fall insbesondere, dass **die User die Streaming-Seiten** durch den Einsatz des Abspielgerätes **einfach und ohne weiteren Aufwand erreichen konnten**. Darüber hinaus werde das Gerät **in großem Umfang mit Gewinnerzielungsabsicht angeboten**.

Es liege auch nicht der Ausnahmefall einer nur vorübergehenden Vervielfältigungshandlung vor. Die dafür notwendige Voraussetzung, dass die Vervielfältigung nur vorübergehend, flüchtig und Teil eines technischen Verfahrens ist und vor allem keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat, sei im Falle des „filmspelers“ gerade nicht gegeben, weil die **Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund des Vertriebs stehe**. Zudem dürfe die Ausnahme nur angewandt werden, wenn die Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt werde. Auch dies sei hier nicht gegeben, weil der Kaufanreiz für die User des Mediaplayers gerade darin bestehe, auf einfache Art und Weise Zugang zu nicht zugelassenen Angeboten zu erhalten. **Diese Möglichkeit sei im Übrigen vom Anbieter besonders beworben worden**.



V. FAZIT

Mit seiner Entscheidung dehnt der EuGH die Verantwortlichkeit für durch Dritte begangene Urheberrechtsverletzungen jedenfalls für gewerbliche Anbieter von Produkten weiter aus, die gezielt für die Nutzung illegaler Inhalte eingesetzt werden können.

Während in den vorangegangenen EuGH-Entscheidungen Svensson und Best Water die Setzung von Links im Wege des Framing zu konkreten Werken als unzulässig angesehen worden sind, stellt nunmehr bereits der reine Vertrieb eines Mediaplayers, der generell einen unbefugten Zugang zu geschützten Werken ermöglicht, eine Urheberrechtsverletzung dar.

Ganz aktuell hat das LG Hamburg mit Urteil vom 22.05.2017 (Az.: 310 O 221/14), den Betreiber der illegalen Live-Streaming-Plattform Stream4u.tv und dessen Zulieferer für die Hardware als Gesamtschuldner zur Zahlung von über EUR 18.000,00 Schadensersatz verurteilt – die erste gesamtschuldnerische Verurteilung wegen illegalen Streamings.

Viola Rust-Sorge
viola.rust-sorge@schindhelm.com

DEUTSCHLAND: REFORM DER VERMÖGENSABSCHÖPFUNG – NEUE SPIELREGELN FÜR TÄTER UND OPFER IM STRAFVER- FAHREN

„Verbrechen lohnt sich nicht.“ Doch so einfach sieht die Realität nicht aus. Die bisherige Rechtslage stellte nicht nur hohe Hürden auf, wenn der Staat Straftätern die Gewinne aus ihren illegalen Geschäften abnehmen wollte. Auch für die Geschädigten war es bislang mühsam, ihr gestohlenes Eigentum oder erschwindeltes Geld zurückzuerlangen. Die Große Koalition hat nun kurz vor der Bundestagswahl ein Reformwerk durch das Parlament gebracht, das diesen Missständen begegnen soll: Das am 01.07.2017 in Kraft tretende „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“.

I. NEUES FÜR TÄTER

Was die Abschöpfung der Profite aus Straftaten angeht, erweitert das Gesetz das bisherige Instrumentarium des Strafgesetzbuches erheblich. Künftig ist es in größerem Umfang als bisher möglich, Gewinne aus Straftaten auch dann abzuschöpfen, wenn der Täter aktuell nicht mehr liquide ist. Konnte bisher von entsprechenden Maßnahmen abgesehen werden, wenn der Täter „entreichert“ war oder es eine „unbillige Härte“ für ihn bedeutet hätte, spielt dies nun erst einmal keine Rolle mehr. Das Gericht hat in jedem Fall auszusprechen, in welchem Umfang Gewinne abgeschöpft werden. Ob tatsächlich Vermögen des Täters vorhanden ist, prüft erst später die Staatsanwaltschaft, wenn sie das Urteil vollstreckt. Vorteil dieser Regelung: **Das Urteil kann bis zu zehn Jahre vollstreckt werden.** Kommt also der Täter später wieder zu Geld, so kann die Staatsmacht auch dieses noch einziehen. Einen anderen Missstand der Praxis beseitigt die Gesetzesänderung ebenfalls. Vielfach wurden bei Serientätern Beutestücke aufgefunden, deren kriminelle Herkunft sich aufdrängte. Eine Einziehung war jedoch unmöglich, wenn sie nicht

einer bestimmten Tat zuzuordnen waren. Auch hier wurden die Voraussetzungen erleichtert. Wird ein Täter wegen einer Tat verurteilt, können auch andere Gegenstände eingezogen werden, wenn nach Überzeugung des Gerichts auf der Hand liegt, dass sie aus einer weiteren Straftat stammen. Schließlich wurden auch die Voraussetzungen erleichtert, unter denen Vermögen, das offenbar aus – wiederum nicht näher bestimmbar – Straftaten stammt, eingezogen werden kann, und zwar auch dann, wenn kein Täter dingfest zu machen ist.

II. NEUES FÜR OPFER

Für die Opfer hat sich der Zugriff auf noch vorhandene Beutestücke wie auch auf das Vermögen des Täters ebenfalls deutlich vereinfacht. Schon bisher konnte die Staatsanwaltschaft Beute und Vermögen beim Täter vorläufig sichern. Damit die Opfer Zugriff nehmen konnten, mussten sie jedoch jeder für sich zunächst in einem Zivilrechtsstreit eine Verurteilung des Täters zur Herausgabe oder Schadensersatzzahlung erreichen. Erst dann konnte die Staatsanwaltschaft zugunsten der Opfer zurücktreten und ihnen einen Durchgriff gewähren. Gab es mehrere Geschädigte, setzte oft ein regelrechtes Windhundrennen ein. Wer zu spät kam, ging vielfach leer aus. Auch dieses wird sich grundsätzlich ändern. Künftig soll der Strafrichter bereits in seinem Urteil festhalten, welche Opfer in welchem Umfang geschädigt wurden. Auf dieser Grundlage soll die Staatsanwaltschaft dann Beute oder Vermögen des Täters verteilen. Einen zusätzlichen Zivilrechtsstreit müssen die Opfer dann nicht mehr führen. Genügt das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Opfer, strengt die Staatsanwaltschaft ein Insolvenzverfahren an, in dem das Vermögen des Täters nach Quoten an die



Opfer und sonstige Gläubiger verteilt wird.

Für Beteiligte an einem Strafverfahren hat die Reform weitreichende Folgen. Aus Sicht des Beschuldigten ist in manchen Fällen die Vermögensabschöpfung künftig mindestens ebenso einschneidend wie die strafrechtliche Sanktion als solche. Bei Einstellungsentscheidungen ohne Verurteilung werden Gerichte und Staatsanwaltschaften künftig mehr die Interessen der Opfer an einer finanziellen Kompensation im Blick haben müssen. Aus Sicht der Geschädigten einer Straftat ist es im Gegenzug wichtig, die eigenen Interessen im Strafverfahren rechtzeitig einzubringen. Denn nur der, dessen Schaden Gegenstand des Urteils ist, wird ohne Weiteres auf das beim Täter gesicherte Vermögen Zugriff nehmen können. Die Schadenshöhe sollte daher so früh wie möglich plausibel gemacht werden.

Dabei ist eine durchgehende anwaltliche Begleitung entscheidend. So kann z.B. im Regelfall nur ein Anwalt volle Einsicht in die Akten von Gericht und Staatsanwaltschaft nehmen und z.B. prüfen, ob beim Täter Vermögen vorhanden ist.

Heiko Hellwege
heiko.hellwege@schindhelm.com

ITALIEN: DAS ENDE DES GESCHÄFTSFÜHRERANSTELLUNGS- VERTRAGES

I. HINTERGRUND: DIE BISHERIGE STELLUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

Seit jeher ist in der italienischen Rechtswissenschaft umstritten, wie die Beziehung zwischen einem Geschäftsführer und der Gesellschaft dogmatisch einzuordnen ist: als Organ, als Angestellter oder eine Mischung aus beidem. Seit einem Urteil des Gemeinsamen Senats des Kassationsgerichtshofes aus dem Jahre 1994 (Urt. 10680/1994) ging die mehr oder weniger herrschende Meinung davon aus, dass die Geschäftsführer trotz ihrer formalen Stellung als Gesellschaftsorgan im Innenverhältnis als arbeitnehmerähnlich und mithin als abhängig Beschäftigte anzusehen waren (wenngleich selbstverständlich aufgrund der besonderen Stellung eine ganze Reihe erheblicher Unterschiede zu beachten war). Zwar kam (und kommt) es in der Praxis, anders als z.B. in Deutschland, fast nie zum Abschluss eines „echten“ Anstellungsvertrages, dennoch bestand weitgehende Einigkeit darüber, dass es sich der Sache nach um ein vertragliches Verhältnis handelt(e), so dass bspw. Streitigkeiten über die zustehenden Löhne in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen.

II. DIE KOPERNIKANISCHE WENDE DES KASSATIONSGERICHTSHOFES: DAS URTEIL 1545/2017

Mit dem jüngst ergangenen Urteil Nr.1545/2017 vom 20.01.2017 hat der Gemeinsame Senat des Kassationsgerichtshofes nun eine deutliche Kehrtwende vollzogen, indem der Beziehung zwischen Geschäftsführer und Gesellschaft jedwede vertragliche Natur abgesprochen und der Geschäftsführer allein auf seine organschaftliche Stellung innerhalb der Gesellschaft zurückgeführt wurde.

Der Entscheidung des Gemeinsamen Senats lag die Frage zugrunde, ob die Pfändung des Geschäftsführerentgeltes denselben Beschränkungen unterliegt wie die Pfändung des normalen Arbeitslohns (Pfändung nur eines Fünftels des Nettolohns). Das Gericht hatte mithin zu entscheiden, ob das Geschäftsführerstellungsverhältnis hinreichende Ähnlichkeiten mit einem „normalen“ abhängigen Beschäftigungsverhältnis aufweist, um die Anwendung der als Arbeitnehmerschutz gedachten Regelungen zu rechtfertigen.

Der Gemeinsame Senat kam dabei zu der Auffassung, dass es gerade das Wesen der Position des Geschäftsführers ist, sich NICHT in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber der Gesellschaft zu befinden, sondern vielmehr organschaftlich eine zentrale Rolle für das Bestehen und das Wesen der Gesellschaft einzunehmen; diese „Einheitlichkeit“ von Gesellschaft und Geschäftsführer erlaube es nicht, von dem Bestehen sich gegenüberstehender vertraglicher Positionen auszugehen. Dies wird insbesondere auch mit der im Zuge der umfassenden Gesellschaftsrechtsreform aus dem Jahre 2003 eingeführten Neuregelungen zur Stellung der Geschäftsführer begründet.

III. AUSWIRKUNGEN

Während der direkte Anwendungsbereich des besprochenen Urteils sicherlich von großem Interesse für die etwaigen Gläubiger von Geschäftsführern sein dürfte, ist nach vorsichtiger Einschätzung davon auszugehen, dass die eigentliche Bedeutung des Urteils in verschiedenen anderen Bereichen liegen dürfte, wie z.B. die Möglichkeit einer Ernennung ohne spezifisches Geschäftsführergehalt, dem Ausschluss jedweder arbeitsrechtlicher



Schutznormen im Zusammenhang mit der Beendigung der Ernennung auch ohne wichtigen Grund sowie der Möglichkeit zur Niederlegung vertraglicher Regelungen lediglich hinsichtlich akzessorischer Tätigkeiten, die nicht direkt Ausdruck der Organstellung sind. Zudem dürfte es Geschäftsführern nun zumindest deutlich schwerer fallen, nach Beendigung des Mandats die eigene Rolle und Funktion nachträglich klein zu reden und sämtliche einem „normalen“ (leitenden) Angestellten zustehenden arbeitsvertraglichen Vergünstigungen einzufordern, was bislang durchaus öfter vorkam.

Florian Bünger
florian.buenger@schindhelm.com

Valentina Monatanari
valentina.montanari@schindhelm.com

ÖSTERREICH: VERPFLICHTENDES REGISTER ÜBER „WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER“

Der Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismus zeigt neue Auswirkungen. Zuletzt haben die „Panama Papers“ aufgezeigt, dass Gesellschaften und juristische Personen für kriminelle Zwecke missbraucht werden können. Dies insbesondere dann, wenn sich die eigentlichen „wirtschaftlichen Eigentümer“ hinter Gesellschaftsstrukturen verbergen können.

Mit dem „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)“ liegt nunmehr ein Gesetzesentwurf vor, der die Einrichtung einer Datenbank für die Sammlung von Informationen über wirtschaftlich Berechtigte vorsieht. Hinter dem sperrigen Titel verbirgt sich ein Instrument mit vielfältigen Anforderungen an diverse Betroffene – nicht nur aus dem Bankensektor.

„Wirtschaftliche Eigentümer“ sind jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger steht. Selbst die Führungsebene eines Unternehmens kann unter bestimmten Voraussetzungen „Wirtschaftlicher Eigentümer“ sein.

Auch die „Rechtsträger“ sind als zentrale Verpflichtete entsprechend definiert. Dazu zählen insbesondere Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Genossenschaften, Trusts und Stiftungen.

Jeder Rechtsträger hat eine Reihe von Daten über seine wirtschaftlichen Eigentümer an die Bundesanstalt Statistik Österreich, die das Register führen wird, zu melden. Dazu hat der betroffene Rechtsträger zunächst die Identität seines wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung deren Identität zu ergreifen. Gegenüber Auskunftsberechtigten müssen

sowohl Informationen zu den (eigenen) rechtlichen als auch zu den wirtschaftlichen Eigentümern vorgelegt werden. „Rechtliche“ Eigentümer sind jene, die nach außen, also insbesondere im Firmenbuch, aufscheinen. Die eingeholten Dokumente und Daten müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Diesen Sorgfaltspflichten ist jährlich nachzukommen, dabei ist auch die Aktualität der in das Register eingemeldeten Daten zu prüfen.

Die Meldung ist im elektronischen Weg von den Rechtsträgern selbst zu erstatten. Schnittstelle dazu ist das Unternehmensserviceportal. Eine Auslagerung der Datenübermittlung an berufsmäßige Parteienvertreter – wie Rechtsanwälte – ist zulässig.

Im Wesentlichen besteht dann eine Befreiung von der Meldepflicht, wenn die Gesellschafter von Unternehmen ausschließlich natürliche Personen sind.

Die Einsichtnahme in das Register ist klar beschränkt. Es besteht kein allgemeines Einsichtsrecht. Insoweit ist das Register nicht in gleicher Weise öffentlich wie z.B. das Grundbuch oder das Firmenbuch. Jedenfalls zur Einsicht berechtigt sind all jene Personen und Unternehmen, die die strengen Sorgfaltsanforderungen nach der EU-Geldwäscherei-Richtlinie erfüllen müssen. Anderen Personen kann die Abfrage bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses gestattet werden.

Um die Effizienz des Registers zu gewährleisten, soll das WiEReG strenge Strafdrohungen beinhalten. So ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen eine Meldepflicht mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 200.000,00 bedroht. Bei einer grob fahrlässigen Unterlassung einer Meldung beträgt die Strafdrohung bis EUR 100.000,00. Auch die



unbefugte Einsichtnahme soll bestraft werden. Nicht oder nicht vollständig erstattete Meldungen sollen zudem über Zwangsstrafen erzwungen werden können.

Nach derzeitigem Stand soll das WiEReG mit Anfang des neuen Jahres in Kraft treten. Dann besteht eine Übergangsfrist von wenigen Monaten, um die Meldungen vorzunehmen. Voll funktionsfähig soll das Register ab Mai 2018 sein. Das Gesetz ist umfangreich und komplex – ein Umstand, den der Gesetzgeber bewusst in Kauf nimmt.

Wir empfehlen, nicht nur die gesetzliche Entwicklung und damit die Verabschiedung des WiEReG im Auge zu behalten, sondern rechtzeitig dafür Vorsorge zu treffen, den eigenen Meldepflichten in das Register nachkommen zu können. Die Strafdrohungen sollten dafür ausreichende Motivation sein. Für Rückfragen und Hilfestellungen stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Alexander Wöß
a.woess@scwp.com

POLEN: ERSCHWERTE VOLLSTRECKUNG IN SICHERHEITEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN

I. HINTERGRUND

Immobiliensicherheiten gelten als besonders wertbeständig und werden deshalb gerne als Absicherung gegen Kredit- oder Darlehensausfälle bestellt. In der Praxis lässt sich feststellen, dass Darlehen nicht nur über zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, sondern immer wieder auch über landwirtschaftliche Grundstücke abgesichert werden. Obwohl Immobiliensicherheiten die Verwertbarkeit im Rahmen der Zwangsvollstreckung sichern sollen, ist dies für landwirtschaftliche Grundstücke durch verschiedene Beschränkungen erschwert. Am 30.04.2016 ist die Novelle des Gesetzes über die Gestaltung des landwirtschaftlichen Systems (nachfolgend: „Gesetz“) in Kraft getreten. In der Praxis zeigen sich bereits erste Auswirkungen der neuen Rechtslage auf die Zwangsvollstreckung in Sicherheiten auf landwirtschaftlichen Grundstücken. Das Gesetz sieht nunmehr vor, dass Erwerber eines landwirtschaftlichen Grundstücks grundsätzlich nur Einzellandwirte sein dürfen. Gleiches gilt für den Erwerb eines Grundstücks im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Dies hat den Kreis potentieller Erwerber erheblich begrenzt. Die größten Schwierigkeiten bereiten Gerichtsvollziehern sowie Bietern jedoch die Übergangsvorschriften, die auf vor dem 30.04.2016 eingeleitete Zwangsvollstreckungen Anwendung finden.

II. BEFUGNISSE DER STAATLICHEN AGENTUR BEIM ERWERB EINES GRUNDSTÜCKS INFOLGE DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Grundsätzlich ist zwischen der Zwangsvollstreckung vor und nach dem 30.04.2016 zu unterscheiden. Bei der

Zwangsvollstreckung nach dem 30.04.2016 sieht das Gesetz für einen „Nicht-Einzellandwirt“ die Pflicht vor, eine Zustimmung des Vorsitzenden der Agentur für landwirtschaftliche Liegenschaften (poln. Agencja Nieruchomości Rolnych, nachfolgend: „ANR“) einzuholen. Dies hat vor der Teilnahme an der Zwangsversteigerung zu geschehen. Der Gerichtsvollzieher oder das Gericht, das die Zwangsvollstreckung beaufsichtigt, hat zu prüfen, ob der Bieter zum Zeitpunkt der Versteigerung über eine solche Zustimmung verfügt. Die Erteilung der Zustimmung ist unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen möglich, es muss u.a. bewiesen werden, dass der Erwerb des Grundstücks durch einen Einzellandwirt unmöglich war und das Grundstück ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt wird. Es ist zu beachten, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks unter Verstoß gegen das Gesetz nichtig ist. Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass sich Agrarflächen oftmals im Eigentum des Staates befinden, der die Grundstücke verpachtet oder das sog. ewige Nießbrauchsrecht einräumt. In dieser Konstellation wird nicht das Eigentum des Staates versteigert, sondern das Nießbrauchsrecht des Schuldners. Dessen Erwerb fällt mithin ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Insbesondere Zwangsvollstreckungsverfahren, die vor dem 30.04.2016 eingeleitet wurden, bedürfen einer genaueren Betrachtung. Das Oberste Gericht hat mit seinem Beschluss vom 18.05.2017 hinsichtlich der Übergangsvorschriften bestehende Meinungsstreitigkeiten beendet und festgestellt, dass Erwerber eines Grundstücks im Rahmen einer vor dem 30.04.2016 eingeleiteten Zwangsvollstreckung nicht zwangsläufig Einzellandwirte sein müssen. Erst nach Bekanntgabe der Begründung des Beschlusses wird klar sein, ob auch alle sonstigen Vorschriften des novellier-

ten Gesetzes auf vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung begonnene Zwangsvollstreckungsverfahren keine Anwendung finden. Diese Frage ist insbesondere mit Blick auf ein etwaiges Ankaufsrechts der ANR von Bedeutung. Die ANR ist durch das Vollstreckungsorgan über den Erwerb zu benachrichtigen und nach den neuen Vorschriften dazu berechtigt, das betreffende Grundstück gegen Zahlung eines dem Marktwert entsprechenden Betrags anzukaufen.

III. FAZIT

Mit dem neuen Gesetz wurden bestimmte Beschränkungen und Pflichten beim Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken im Rahmen der Zwangsversteigerung eingeführt. Bei Verletzung dieser Pflichten droht eine weitreichende Sanktion, nämlich die Nichtigkeit des Erwerbs. Aus diesem Grund ist Bietern dringend zu raten, ihre Mitteilungspflichten zu beachten. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die Vollstreckungsorgane auch entsprechend agieren. Da die Vorschriften bislang in der Praxis noch wenig erprobt wurden, ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken im Zwangsvollstreckungsverfahren mit einem erhöhten Risiko verbunden ist.

*Agnieszka Poteralska
Konrad Schampera
wroclaw@sdzlegal.pl*

POLEN: WICHTIGE ÄNDERUNGEN IN DER ZEITARBEIT

I. HINTERGRUND

Am 01.06.2017 ist die wesentliche Novellierung der Vorschriften über die Grundsätze der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft getreten. Die Neuerungen wurden mit dem Gesetz vom 07.04.2017 zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung von Leiharbeitnehmern und einiger sonstiger Gesetze verabschiedet. Sowohl für Zeitarbeitsunternehmen als auch für Entleiher ergeben sich daraus viele neue Pflichten.

Die Änderungen sind insofern von Bedeutung, als dass polnische Unternehmen die Leistung der Arbeitnehmerüberlassung gern in Anspruch nehmen. Der temporäre Einsatz von Arbeitskräften bringt für Entleiher viele Vorteile. Sie profitieren u.a. davon, dass die Verleiher (Zeitarbeitsagenturen) dabei viele Aufgaben im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Arbeitnehmer, wie die Lohnauszahlung, die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern oder das Führen von Mitarbeiterakten übernehmen. Dies bedeutet, dass mit dem Einsatz von Leiharbeitnehmern die Personal- und Finanzabteilungen des Entleihers nicht zusätzlich belastet werden.

Laut Angaben des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik haben Zeitarbeitsunternehmen 2015 insgesamt nahezu 800.000 Leiharbeitnehmer überlassen, wobei die Leistung durch beinahe 17.000 Entleiher in Anspruch genommen wurde.

II. ZEITLICHE BEGRENZUNG DER ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die Einführung einer Überlassungshöchstdauer. Derselbe Leiharbeitnehmer darf in einem Zeitraum von 36 aufeinanderfolgenden Monaten

nicht länger als 18 Monate im Einsatz bei demselben Entleiher sein. Dies gilt sowohl für Zeitarbeit aufgrund eines Arbeitsvertrags als auch aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags (z.B. Werkvertrag) – denn Zeitarbeiter können nach polnischem Recht bei der Leiharbeitsagentur sowohl aufgrund eines Arbeitsvertrags wie auch per Werkvertrag beschäftigt sein. Bisherige Regelungen sahen zwar eine ähnliche zeitliche Begrenzung vor. Diese galt jedoch nur für das Zeitarbeitsunternehmen. Der Leiharbeitnehmer konnte bei demselben Entleiher länger tätig sein: Es genügte, dass er durch eine andere Zeitarbeitsagentur (die häufig mit der bisherigen zusammenarbeitete) überlassen wurde.

III. NACHWEISFÜHRUNG ÜBER ZEITARBEIT

Gemäß den neuen Vorschriften sind Entleiher nun verpflichtet, ein Verzeichnis über Personen zu führen, die im Entleiherbetrieb Zeitarbeit verrichten. Ins Verzeichnis sollen insbesondere Angaben zu Beginn und Beendigung der Zeitarbeit im Zeitraum von 36 aufeinanderfolgenden Monaten aufgenommen werden.

Mit der Novelle werden auch Vorgaben für die Ausstellung von Arbeitszeugnissen für Leiharbeitnehmer geändert. In die Arbeitszeugnisse, die von den Zeitarbeitsunternehmen ausgestellt werden, sind nach dem 01.06.2017 auch Angaben zu dem Entleiher, für den der Leiharbeitnehmer tätig war, sowie zum Zeitraum der Leiharbeit aufzunehmen. Bei Zeitarbeit aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags müssen die gleichen Informationen zur Bestätigung der Zeitarbeit für den Entleiher in einer durch das Zeitarbeitsunternehmen auszustellenden Bescheinigung enthalten sein.

IV. SCHUTZ SCHWANGERER LEIH- ARBEITNEHMERINNEN

Nach der Gesetzesänderung genießen nun auch schwangere Leiharbeiterinnen Kündigungsschutz. Für werdende Mütter (die für eine Dauer von mindestens zwei Monaten überlassen werden) gilt der Vertrag als bis zur Entbindung verlängert, falls dieser nach dem dritten Schwangerschaftsmonat aufgelöst werden sollte. Dadurch steht den Leiharbeiterinnen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach der Entbindung zu.

V. FAZIT

Außer den genannten Neuerungen sieht die Novelle weitere ebenfalls wesentliche Änderungen vor, insbesondere bei der Festlegung des Entgelts von Leiharbeitnehmern und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen Agenturen und Entleiher, sowie der Entgeltfortzahlung während des Urlaubs und der Urlaubsabgeltung.

Die Leiharbeit in Polen ist in den letzten Jahren deutlich gewachsen, sowohl hinsichtlich der Anzahl von Zeitarbeitsagenturen, als auch – folgerichtig – von Leiharbeitnehmern und Unternehmen, die ergänzend zur ihrer Stammelegschaft auch temporäre Mitarbeiter einsetzen. Mit den verschärften Vorschriften möchte der Gesetzgeber nun die Beschäftigungsbedingungen von Leiharbeitnehmern verbessern und Missbräuche verhindern.

Aleksandra Baranowska-Górecka
wroclaw@sdzlegal.pl

RUMÄNIEN: ERNEUTE ÄNDERUNG DES GESETZES ZUR FÖRDERUNG VON ENERGIE AUS ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN

Mit einer neuen Dringlichkeitsverordnung wurden mehrere bedeutende Änderungen im Bereich der erneuerbaren Energie vorgenommen.

Eine längst überfällige und sinnvolle Neuerung betrifft den Handel mit Grünen Zertifikaten.

Danach können Grüne Zertifikate zum einen auf einem zentralisierten Markt für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, für die grundsätzlich Grüne Zertifikate erteilt werden können, verkauft werden. Auf diesem zentralisierten Markt können also neben elektrischer Energie auch Grüne Zertifikate verkauft werden. Zudem haben kleinere Energieproduzenten nach wie vor die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen direkte Verträge mit Kunden bzw. Anbietern abzuschließen, ohne über den zentralisierten Markt zu handeln.

Außerhalb des zentralen Markts können Grüne Zertifikate unter bestimmten Bedingungen zudem auch auf einem anonymen zentralisierten Markt verkauft werden. Die Identität der Teilnehmer wird dort nicht veröffentlicht. Die genauen Regelungen zu dessen Funktionsweise müssen noch von der Nationalen Energieregulierungsbehörde erlassen werden.

Mit Blick auf die Ausgabe von Grünen Zertifikaten wurde der Aufschub der vollständigen Zuteilung dieser Zertifikate teilweise neu geregelt. So wurde im Bereich der Photovoltaik für Hersteller, die bis zum 31.12.2013 von der Nationalen Energieregulierungsbehörde akkreditiert wurden, die Ausgabe der noch ausstehenden zwei Grünen Zertifikate auf den Zeitraum 01.04.2017 bis 31.12.2024 verschoben.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass derzeit pro MW/h produzierter Energie aus Solaranlagen drei Grüne Zertifikate erteilt werden. Hersteller mit

einer installierten Kapazität von bis zu 10 MW, die bis zum 31.12.2013 von der Nationalen Energieregulierungsbehörde akkreditiert wurden, haben mit sechs Stück eine höhere Anzahl an Grünen Zertifikaten erhalten (von denen sie zunächst vier erhalten und die Ausgabe der noch ausstehenden zwei nun aufgeschoben wurde). Es sei darauf hingewiesen, dass ein entsprechender Aufschub auch bereits für den vorherigen Zeitraum galt.

Fazit: Die Umsetzung der neuen Regelungen durch die Nationale Energieregulierungsbehörde bleibt abzuwarten. Fakt ist, dass der noch im Jahr 2012 boomende Markt der erneuerbaren Energien von seiner Dynamik her sehr abgenommen hat und sich zahlreiche Investoren aus diesem Bereich zurückgezogen haben.

Heinrich Nerlich
heinrich.nerlich@schindhelm.com

Helge Schirkonyer
helge.schirkonyer@schindhelm.com

SLOWAKEI: REGISTER DER PARTNER DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Beziehen Sie finanzielle Mittel oder anderes Vermögen aus öffentlichen Quellen? Ist Ihre Firma im Bereich der öffentlichen Beschaffung tätig? Dann müssen Sie sich laut dem neuen Gesetz Nr. 315/2016 Slg. über das Register der Partner des öffentlichen Sektors, welches am 01.02.2017 in Kraft getreten ist, in das entsprechende Register eintragen lassen.

Die Grundidee dahinter ist, dass mit dem Staat (im weitesten Sinne) nur der Geschäfte abwickeln können soll, der glaubwürdig die Identität seines Endeigentümers aufdeckt, d.h. dass dieser im Register der Partner des öffentlichen Sektors registriert sein muss.

Das Gesetz betrifft vor allem Unternehmen, die sich als Auftragnehmer oder Subunternehmer an öffentlichen Aufträgen beteiligen, Mittel aus Eurofonds oder Subventionen aus öffentlichen Mitteln beziehen.

I. WAS SIND DIE PFLICHTEN UND SANKTIONEN NACH DEM NEUEN GESETZ?

Jeder Partner des öffentlichen Sektors muss sich in das Register eintragen lassen. Geschieht dies nicht oder werden inkorrekte Angaben gemacht, drohen folgende Sanktionen:

- Der Abschluss eines Vertrages mit dem öffentlichen Beschaffer wird verboten;
- Löschung aus dem Register der Partner des öffentlichen Sektors oder
- Bußgelder in Höhe von EUR 10.000,00 bis EUR 1.000.000,00

II. WELCHE ANGABEN SIND BEI DER REGISTRIERUNG NOTWENDIG?

In das Register werden vor allem Daten zur Identifikation des Partners eingetragen (Vor- und Nachname bzw. Geschäftsname, Sitz der Gesellschaft, Identifikationsnummer usw.), zusammen mit den Angaben über den Endnutzer von Vorteilen.

Dieser Endnutzer ist immer eine natürliche Person, die den Partner des öffentlichen Sektors tatsächlich kontrolliert oder von ihm auf eine andere Art und Weise profitiert (ein Gesellschafter, der einen Anteil von mindestens 25 % der Stimmrechte der Gesellschaft hält, ein stiller Gesellschafter, der ein Anteilsrecht von mindestens 25 % des Gewinns besitzt, eine Person, die berechtigt ist, das Vertretungsorgan der Gesellschaft zu bestimmen oder zu kontrollieren usw.).

III. WELCHE PERSONEN SIND DAZU BEFUGT, EINE SOLCHE REGISTRIERUNG DURCHZUFÜHREN?

Einen Antrag auf Eintragung der Angaben darf nur eine befugte Person stellen: Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notar oder Bank. Dieses Rechtssubjekt ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingetragenen Angaben in das Register voll verantwortlich.

Obwohl das neue Gesetz über das Register der Partner des öffentlichen Sektors relativ kurz gefasst ist, sind seine praktischen Auswirkungen verhältnismäßig groß. Wir würden daher empfehlen, eine fachkompetente Beratung aufzusuchen (z.B. einen Rechtsanwalt oder



Steuerberater), die dem Partner des öffentlichen Sektors die Zusammenhänge schildert.

Annemarie Elisabeth Krump
krump@scwp.sk

SPANIEN: ERÖFFNUNG EINES SEKUNDÄRINSOLVENZVERFAHRENS IN SPANIEN AUFGRUND EINER IMMOBILIE ALS ANKNÜPFUNGSPUNKT

I. FRAGESTELLUNG

Wenn Ausländer in ihrem Heimatland in Konkurs geraten, sind diese oftmals Eigentümer einer Ferienimmobilie in Spanien. Normalerweise fallen diese Güter in die Hauptinsolvenzmasse und werden gemeinschaftlich mit dieser durch den Insolvenzverwalter verwaltet. Es stellt sich aber die Frage, ob es möglich ist, von dem Verfahren in Deutschland losgelöst ein Sekundärinsolvenzverfahren in Spanien zu eröffnen, indem an den Belegenheitsort Spanien angeknüpft wird.

II. DIE EUROPARECHTLICHE DEFINITION EINER "NIEDERLASSUNG"

Nach dem insoweit maßgeblichen Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1346/2000 kann ein Sekundärinsolvenzverfahren vor spanischen Gerichten nur dann eröffnet werden, wenn der Schuldner dort eine Niederlassung hat. Die neuere Verordnung (EG) 848/2015 hat daran nichts geändert.

Was ist nun unter Niederlassung im Sinne der Verordnung zu verstehen? Stellt eine Immobilie eine solche Niederlassung im Sinne der Verordnungen dar? Beide genannten Regelungen verstehen darunter einen nicht nur vorübergehenden Tätigkeitsort unter Einsatz von Personal und Vermögenswerten (Art. 2 h bzw. 2.10).

III. DIE INTERPRETATION DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

Kein Sekundärinsolvenzverfahren ist mithin möglich, wenn der insolvente Schuldner keine

Niederlassung in Spanien hat, sondern lediglich Eigentümer einer Immobilie dort ist.

Diesbezüglich hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 20.10.2011 ausgeführt: „Somit ist auf den zweiten Teil der dritten Frage zu antworten, dass der Begriff „Niederlassung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung dahin gehend auszulegen ist, dass er die Existenz einer auf die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgerichteten Struktur mit einem Mindestmaß an Organisation und einer gewissen Stabilität erfordert. Das bloße Vorhandensein einzelner Vermögenswerte oder von Bankkonten genügt dieser Definition grundsätzlich nicht.“

IV. FORMELLE VORAUSSETZUNGEN NACH SPANISCHEM RECHT

Die formellen Voraussetzungen zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Art. 6 der Spanischen Insolvenzordnung sind:

1. Übersicht zur wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung des Schuldners, seiner Tätigkeit und der ihm gehörenden Niederlassungen,
2. Liste seiner Güter und Rechte,
3. Liste der Gläubiger und
4. Jahresabschlüsse.

V. FAZIT

Gelingt der Nachweis, dass in Spanien über eine Niederlassung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgegangen wird, die ein Mindestmaß an Organisation und Stabilität aufweist, kann



dort ein Sekundärinsolvenzverfahren geführt werden. Es ist zwingend erforderlich, dass bei dieser Tätigkeit Personal eingesetzt wird, ein Mindestmaß an Organisation vorhanden ist und Jahresabschlüsse erstellt werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Immobilie professionell vermietet wird und bspw. hotelähnliche Serviceleistungen angeboten werden. Die bloße Tatsache, dass der Schuldner Eigentümer einer Immobilie in Spanien ist, reicht für sich hingegen nicht aus, um ein Sekundärinsolvenzverfahren zu eröffnen.

Fernando Lozano
f.lozano@schindhelm.com

José Tornero
j.tornero@schindhelm.com

TSCHECHIEN: ARBEITNEHMERMANGEL IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK – HILFT DIE ÄNDERUNG DES BESCHÄFTIGUNGSGESETZES?

I. BEDENKLICHE GESCHÄFTS-PRAKTIKEN

Die Arbeitslosenquote in der Tschechischen Republik sinkt auf den niedrigsten Stand seit 1989. Nach Zahlen von EUROSTAT liegt sie bei nur 3,3 % (Daten für März 2017), was den niedrigsten Wert aller Mitgliedstaaten der EU bedeutet. Es gibt jedoch eine immer größere Nachfrage nach Arbeitskräften. Ungeachtet dessen hat das Abgeordnetenhaus den Entwurf über die Änderung des Beschäftigungsgesetzes Nr. 435/2004 Slg. verabschiedet, der die Anforderungen an die sog. Arbeitsagenturen (gesetzliche Bezeichnung eines Arbeitsvermittlers) verschärfen soll.

II. ÄNDERUNGEN DES BESCHÄFTIGUNGSGESETZES

Eine der wichtigsten Änderungen ist die Kautionspflicht von CZK 500.000,00, die die Arbeitsagentur bei der Generaldirektion des Arbeitsamtes hinterlegen muss, um die Bewilligung zur Arbeitskräfteüberlassung erhalten zu können. Die Personen, die bereits über die Bewilligung verfügen, müssen die Kautionspflicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes hinterlegen. Die Kautionspflicht soll unseriöse Arbeitsagenturen eliminieren, die bspw. ihre Mitarbeiter innerhalb eines Monats dem gleichen Unternehmen über mehrere verbundene Arbeitsagenturen überlassen, sodass der Lohn bei jeder einzelnen Arbeitsagentur unterhalb der Grenze bleibt, ab der aus dem Verdienst die Beiträge zu Sozial- und Krankenversicherung abgeführt werden müssen.

Darüber hinaus verschärft das Gesetz die Sanktionen für die Verletzung der Pflichten im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung, es

droht nunmehr eine Geldstrafe von bis zu CZK 5.000.000,00.

Damit eine juristische Person die Tätigkeit einer Arbeitsagentur ausüben kann, muss sie einen sog. „verantwortlichen Vertreter“ bestellen (eine natürliche Person, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die vorgeschriebene Erfahrung auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung mitbringt). Verantwortlicher Vertreter kann künftig nur mehr eine Person sein, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Arbeitsagentur steht oder die ihr vertretungsbefugtes Organ (z.B. ein Geschäftsführer) ist. Eine Person darf die Funktion des verantwortlichen Vertreters nur für jeweils eine Arbeitsagentur ausüben.

Es gibt jedoch auch eine positive Nachricht für die Arbeitsagenturen. Ab Inkrafttreten der Änderung des Beschäftigungsgesetzes kann die Bewilligung für die Arbeitskräfteüberlassung nach drei Jahren auf unbestimmte Dauer erteilt werden (derzeit ist die maximale Gültigkeitsdauer drei Jahre).

III. FAZIT

Die Änderung des Beschäftigungsgesetzes bringt neue Pflichten für die Arbeitsagenturen (vor allem die Hinterlegung der Kautionspflicht). Für Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzes drohen erhebliche Geldstrafen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für Sommer 2017 geplant.

Jan Hubálek
hubalek@scwp.cz

UNGARN: ZUKUNFT DER FIDUZiarISCHEN KREDIT- SICHERHEITEN IN UNGARN

I. BEDENKLICHE GESCHÄFTS- PRAKTIKEN

Zu Zeiten des alten ungarischen BGBs, waren fiduziarische Kreditsicherheiten gesetzlich nicht geregelt, jedoch war es üblich, vertragliche Verpflichtungen mit diesen abzusichern. Das heißt, dass das Eigentumsrecht des Schuldners an bestimmten Vermögenswerten zur Sicherung der Forderung an den Kreditgeber übertragen wurde. Fiduziarischen Sicherheiten wurden von den Gerichten mehrmals kritisiert: Während die Geltendmachung von Bürgschaft, Hypothek oder Verpfändung unter gerichtlicher Kontrolle erfolgte, wobei die Rangfolge der Forderungen bzw. die Pflicht zur Verrechnung geregelt war, war dies bei fiduziarischen Kreditsicherheiten nicht gegeben: Der Kreditgeber hatte hier ausschließlichen Eigentumsanspruch auf den belasteten Vermögensgegenstand und war nicht verpflichtet, mit der Wertdifferenz zu verrechnen. Ferner waren die Kreditsicherheiten nicht transparent, weshalb dritte Kreditgeber über keine Information bzgl. der wahren Vermögenslage des Schuldners verfügten.

Die Rechtsprechung zu Anerkennung der fiduziarischen Kreditsicherheiten war uneinheitlich. Die Gerichte prüften den Einzelfall auf eventuelle Missbräuche und stuften die Kreditsicherheit entweder als rechtmäßig ein, erklärten sie für nichtig oder qualifizierten sie als Pfandrecht.

Vor diesem Hintergrund erklärte das am 15.03.2014 in Kraft getretene, neue ungarische BGB fiduziarische Kreditsicherheiten für nichtig. Der entsprechende Schutz der Kreditgeber sollte durch die pfandrechtlichen Regelungen gewährleistet werden.

II. ZUKUNFT DER FIDUZiarISCHEN KREDITSICHERHEITEN

Der strenge Ansatz des neuen BGBs konnte sich nicht lange halten. Die Nichtanerkennung fiduziarischer Kreditsicherheiten führte zu unerwünschten wirtschaftlichen Folgen, weil die Kreditgeber nunmehr seltener Finanzierungen oder zu teureren Konditionen anboten.

Folglich wurde die Regelung zum 01.07.2016 erneut abgeändert. Nunmehr sind fiduziarische Kreditsicherheiten nur dann nichtig, wenn der Verpflichtete Verbraucher ist. Aufgrund der Begründung zum Gesetzesentwurf bleibt es weiterhin fraglich, ob fiduziarischen Kreditsicherheiten gegenüber Nicht-Verbrauchern dadurch generell anerkannt sind oder die unter dem alten BGB entwickelte Rechtspraxis fortbesteht.

Falls die Änderung der aktuellen Vorschrift zu einer generellen Anerkennung der fiduziarischen Kreditsicherheiten führt, bleiben aber noch einige Aspekte fraglich. Es müsste der Interessenausgleich zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten der fiduziarischen Sicherheit gesichert werden, wobei insbesondere die Verrechnungsverpflichtung der Parteien geregelt werden müsste. Diese könnte zum Beispiel nach dem Vorbild der pfandrechtlichen Regelungen gestaltet werden.

Sollte hingegen die Rechtspraxis nach dem alten BGB gültig bleiben, wird in jedem Einzelfall zu beurteilen sein, ob die fiduziarische Kreditsicherheit missbräuchlich ist, ob sie als rechtmäßig oder nichtig angesehen wird oder in eine andere Sicherheit umgewandelt wird.



III. FAZIT

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit fiduziarischer Kreditsicherheiten konnte nicht vereinheitlicht werden. Die Rechtspraxis erkannte diese in bestimmten Fällen an, in anderen Fällen nicht. Ähnlich unkonstant wurde die Anwendung dieser Sicherheiten gesetzlich erst nicht geregelt, dann vollständig verboten und schließlich nur bzgl. der Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern untersagt. Demgemäß bleibt abzuwarten, wie die Sicherung von Kreditgeschäften angesichts der zukünftigen Rechtspraxis oder eventueller Modifizierungen des neuen BGBs zu gestalten ist.

Ildikó Angeli
i.angeli@scwp.hu

Beatrix Fakó
b.fako@scwp.hu